

Nebenbei hätte hier bemerkt werden können, ob es nicht gegen den klerikalen Gehorsam verstößt, wenn Priester aus verschiedenen Diözesen, unabhängig von ihren Bischöfen, in der Reichshauptstadt einen Klerustag abhalten, wie es 1901 zu Wien geschehen ist. Eine Stimme in den historisch-politischen Blättern, Jahrgang 1901, II. Band, S. 645, sprach sich dahin aus, daß es „mindestens dringend geraten gewesen wäre, den Ordinarius von Wien von dem Vorhaben in Kenntnis zu setzen, sei es auch nur in der Form einer Bitte um den Segen dazu“. In diesem Abschnitte kommt weiter noch die Frage zur Sprache, ob und inwieweit der Priester in rein weltlichen, bürgerlichen und politischen Dingen von seinem Bischofe abhängt, und sie wird befriedigend gelöst. Der sechste Abschnitt führt die Strafen an, mit denen der Bischof gegen ungehorsame Priester vorgehen kann, und in welchen Fällen sie anzuwenden sind. Im letzten Abschnitte ist sehr ausführlich vom Austritte aus dem Diözesanverbande die Rede und als elementarste Forderung betont, daß kein Priester ohne Zustimmung des Bischofes seine Diözese verlassen darf. Es werden da die Gründe näher entwickelt, warum gegenwärtig streng darauf gesehen werde, daß Priester in der Diözese verbleiben, für die sie geweiht sind, und besonders nicht auswandern nach Rom, Amerika und auf die Philippinen. Selbstverständlich wird auch da der Fall des Eintrittes in einen Orden besprochen und gesagt, was der Ordenskandidat nach den kirchlichen Bestimmungen seinem Bischofe gegenüber zu tun hat; er kann selbst ohne Erlaubnis und gegen den Willen des Ordinarius ins Kloster gehen.

Der Verfasser hat ohne Zweifel seine Aufgabe gut gelöst; er zeigt eine große Vertrautheit mit der einschlägigen Literatur, wie aus den vielen Zitaten zu ersehen; es begegnen uns da Namen von gutem Klang, wie Schmalzgrueber, Philipps, Heiner, Scherer, Wernz, Claens-Bouvaert, Aichner u. a. Wohl sind der Arbeit der Hauptsache nach die Ausführungen Perathoners (siehe „Quartalsschrift“ 1914, S. 33 bis 46) zu Grunde gelegt, allein der Autor hat sie bedeutend erweitert und mit einer Fülle von Belegstellen aus Provinzsynoden ausgestattet. Möchte doch das Werk durch Uebersetzung ins Deutsche einem größeren Leserkreise zugänglich gemacht werden!

Vinz.

P. Kaspar Sanctjohanser S. J.

5) **Kirchliches Handbuch für das katholische Deutschland.**

Nebst Mitteilungen der amtlichen Zentralstelle für kirchliche Statistik. In Verbindung mit Domvikar P. Weber, Professor Dr. M. Hilling, Generalvikar Professor Dr. J. Selbst, Dr. jur. R. Brünig, Generalsekretär J. Weydmann und Direktor H. D. Citner. Herausgegeben von H. A. Krose S. J. V. Band: 1914 bis 1916. (XX u. 521) Freiburg i. Br. 1916, Herdersche Verlagshandlung. Geh. M. 8.—.

Der V. Band des kirchlichen Handbuchs, der sich infolge des Krieges um ein Jahr verspätet hat, wird allgemein mit derselben Freude begrüßt, mit derselben Genugtuung studiert werden wie seine Vorgänger. Im Vorworte heißt es, daß das Handbuch insofern eine neue Phase der Entwicklung beginnt, als ein Teil seines Inhaltes amtlichen Charakter enthält. „Auf der Bischofsversammlung zu Fulda am 15. August 1915 wurde nämlich beschlossen, eine amtliche Zentralstelle für die kirchliche Statistik der katholischen Diözesen Deutschlands . . . zu errichten und die Ergebnisse der statistischen Erhebung alljährlich zu veröffentlichen.“ Diese Veröffentlichung soll eben im „Kirchlichen Handbuch“ stattfinden. Die Herausgeber knüpfen hieran die Hoffnung, daß dasselbe „nunmehr beim Pfarrklerus allgemein Verbreitung finden werde“. „Aber auch allen anderen, Katholiken wie Untersgläubigen, die sich über die katholische Kirche in Deutschland . . . unterrichten wollen, bietet das ‚Kirchliche Handbuch‘ zuverlässigen und in jeder Beziehung umfassenden Aufschluß.“ Es steckt eine Unsumme von Arbeit in der Zusammenstellung der einzelnen Abteilungen.

Bei der fast unübersehbaren Fülle des Materiales lohnt es sich hier nicht der Mühe, auf Einzelheiten einzugehen. Für den Katholiken findet sich viel erfreuliches, so die Wahrnehmung, daß die katholische Kirche sich noch am erfolgreichsten gegen eines der Grundübel unserer Zeit stemmt, wir meinen den Geburtenrückgang, der der Bevölkerung des Landes größeren Abbruch tut, als ein verheerender Krieg. Weniger erfreulich ist die auf verschiedenen Gebieten herrschende Imparität, namentlich in der höheren Beamtenwelt und im Lehrkörper der Hochschulen. Tief beklagenswert ist endlich die Erscheinung, daß so viele Kinder aus Mischehen protestantisch erzogen werden. Sehr wichtig betreffs der Beurteilung des Einflusses der Religion auf die Sittlichkeit ist die Bemerkung S. 411: „Die wichtigste Seite des sittlichen Lebens, die sittlich guten Handlungen, sind nur zum geringsten Teile statistisch erfassbar“, eine Bemerkung, die in etwas anderer Form schon Friedrich v. Hürter in seinem Innosenz III. gemacht hat. Alles in allem genommen ist das „Kirchliche Handbuch“ ein unentbehrliches Nachschlagebuch in Redaktionsstuben sowie für jeden, der sich ein zutreffendes Bild von der gegenwärtigen Wirkksamkeit unserer heiligen Kirche auf ihren verschiedenen Arbeitsfeldern bilden will.

Kopenhagen.

P. Fritz Esser S. J.

6) Die völkerrechtliche Stellung des Apostolischen Stuhles.

Von Dr. H. Lampert, Professor des Kirchen- und Staatsrechtes an der Universität Freiburg [Schweiz]. (34) Trier 1916, Petrus-Verlag. M. 1.—.

Auf der Grundlage strenger juristischer Wissenschaft hat der Verfasser für weitere Kreise mit großer Klarheit eine Art Kommentar zu den Worten des holländischen Ministerpräsidenten vom 10. Juni 1915 geliefert: „Es gibt kein gewichtigeres politisches Zentrum, das im Interesse des Friedens Einfluß ausüben kann, als gerade der Vatikan.“ Gegenüber den allem Völkerrechte hohnsprechenden Machenschaften der italienischen Politik ist daher der Broschüre die weiteste Verbreitung zu wünschen, um nicht bloß die Katholiken der ganzen Welt, sondern alle, denen überhaupt Recht und Gerechtigkeit am Herzen liegt, zur Verteidigung der souveränen Freiheit des Papstes aufzurufen. — Irrtümlich wird R. 9. Gröber als „protestantischer Historiker“ bezeichnet. Bereits 1853 kehrte Gröber zur katholischen Kirche zurück: die angeführte Stelle aus „Gregor VII.“ (V. 1860) fällt also in seine katholische Zeit.

Mantern (Steiermark).

August Kössler C. Ss. R.

7) Schulfrage und Verfassungskrisis in Luxemburg.

Von Hermann Gruber S. J. [Ergänzungshefte zu den Stimmen der Zeit. Erste Reihe: Kulturfragen; 2. Heft.] Gr. 8° (IV u. 72) Freiburg 1916, Herdersche Verlagshandlung. M. 1.50.

Der Verfasser glaubt, in dieser Darlegung „dem deutschen Publikum in ausreichendem Maße und mit hinlänglicher Dokumentierung die Materialien zur Bildung eines selbständigen Urteiles geboten zu haben“. Das dürfte im großen ganzen zutreffen, wenn auch jeder, der die innerpolitischen Verhältnisse und Vorgänge im Großherzogtum Luxemburg aus eigener Anschauung kennt, in der Lage ist, begründete Ausstellungen und Ergänzungen zu machen. Mit lobenswerthem Fleiße hat P. Gruber vieles zusammengetragen. Manches Wichtige wurde allerdings kaum berührt. Dem Titel seiner Broschüre hätte er an erster Stelle „Freimaurertum“ beifügen können, denn die Umtriebe der luxemburgischen und französischen Freimaurer nehmen einen breiten Raum ein, breiter vielleicht als nötig war. Tatsächlich gibt es in der luxemburgischen Abgeordnetenversammlung kaum einen Freimaurer; Alois Kayser, den der Verfasser zweimal als solchen bezeichnet, gehörte nie einer Loge an; 1912 beim Votum des ungeliebten Volksschulgesetzes saß nur ein Freimaurer im Parlamente, der